

2.11. Verhütung übertragbarer Krankheiten beim Menschen

f) Leiter von Reisegruppen.

Die unter Buchstaben c bis f aufgeführten Verpflichtungen können von einer Meldung absehen, wenn sie feststellen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß der Arzt eine Meldung erstattet hat oder wenn eine Meldepflicht nur für den Arzt festgelegt ist.

(2) Meldungen sind unverzüglich, spätestens 24 Stunden nach erlangter Kenntnis, vom Meldepflichtigen an die für den Aufenthaltsort des Erkrankten zuständige Kreis-Hygieneinspektion zu richten, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften eine besondere Regelung enthalten ist. Meldungen nach Abs. 1 Buchstaben e und f sind an die zuständige Verkehrshygieneinspektion des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der DDR zu erstatten.

Ärztliche Untersuchung

§ 26

(1) Die Untersuchung und Behandlung von Personen, die krank, krankheitsverdächtig, ansteckend oder verdächtig sind, angesteckt zu sein, ist nur Ärzten gestattet.

(2) Andere Personen, denen die Vornahme medizinischer Untersuchungen und Behandlungen gestattet ist, haben bei Erscheinungen oder Feststellungen, die auf eine übertragbare Krankheit schließen lassen, die Untersuchung durch einen Arzt unverzüglich zu veranlassen.

(3) In besonders festgelegten Fällen und unter bestimmten Voraussetzungen können vom behandelnden Arzt die im Abs. 2 genannten Personen mit der Vornahme einzelner Untersuchungs- und Behandlungsmaßnahmen beauftragt werden. §

§ 27

(1) Wird ein Arzt zu einer krankheitsverdächtigen Person gerufen oder von ihr aufgesucht, ist die Untersuchung zur diagnostischen Abklärung vordringlich vorzunehmen oder zu veranlassen.

(2) Liegt ein Verdacht eines Todesfalles an einer übertragbaren Krankheit vor-, hat der Arzt die Leichenöffnung vordringlich zu veranlassen.

Ermittlungen

§ 28

(1) Der Arzt hat die kranken oder krankheitsverdächtigen Personen eingehend über die mögliche Ansteckungsquelle sowie über die Personen, die von ihnen angesteckt sein können, zu befragen.

(2) Der Arzt ist verpflichtet, den Leiter der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion über wesentliche Ergebnisse der Ermittlungen zu informieren und ihm auf Verlangen zweckdienliche Auskunft zu geben und erforderliche Unterlagen über die Untersu-

chung, die von ihm festgestellten Befunde, die ärztliche Behandlung sowie über die von ihm getroffenen Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.

§ 29

(1) Die zuständige Staatliche Hygieneinspektion führt unverzüglich Ermittlungen als Grundlage von Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen durch.

(2) Der Leiter der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion kann geeignete Fachkräfte hinzuziehen oder mit bestimmten Ermittlungen an Ort und Stelle beauftragen.

§ 30

Die staatlichen Organe sowie die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei und die Leiter der Betriebe unterstützen die zuständige Staatliche Hygieneinspektion auf Verlangen bei den Ermittlungen und der Durchführung von Kontrollen.

Schutzmaßnahmen

§ 31

Der Arzt hat

a) über die Notwendigkeit einer Krankenhauseinweisung zu entscheiden,

b) notwendige vorläufige Sofortmaßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung einer übertragbaren Krankheit zu treffen bzw. zu veranlassen, wenn er feststellt, daß eine Person krank, krankheitsverdächtig oder ansteckend ist oder daß ein Todesfall an einer übertragbaren Krankheit vorliegt,

c) die in ärztlicher Behandlung und Überwachung stehenden Personen über das notwendige Verhalten und die Verpflichtungen bei Aufnahme einer Behandlung, bei Ansteckungsfähigkeit und nach Beseitigung der Ansteckungsfähigkeit zu belehren.

§ 32

(1) Die zuständige Staatliche Hygieneinspektion a) veranlaßt die notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten,

b) erteilt Auflagen zur Sicherung hygienischer Bedingungen und zur Beseitigung festgestellter Mängel und setzt hierfür angemessene Fristen.

(2) Als ärztlich angeordnetes Fernbleiben vom Arbeitsplatz bzw. von der Ausbildungsstelle wegen Ansteckungsgefahr gilt auch ein vom Leiter der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion auf Grund spezieller Schutzmaßnahmen gemäß § 8 Abs. 2 angeordnetes Fernbleiben.

(3) Bei Schutzmaßnahmen, die Sachen und Bedingungen betreffen, gilt derjenige als Verantwortlicher, der die tatsächliche Nutzung hat, unabhängig vom Eigentumsrecht.